

# ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

## Schwerpunkt

### Mediation

- > Administrierte Verfahren
- > Mediationsklauseln
- > Singapur-Übereinkommen

Kauf- und Werkvertrag

Homeoffice und Remote Working

Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“

EGMR: Klimaseniorinnen vs Schweiz

Geschäftsgeheimnisse in der Lieferkette

Whistleblowerschutz

NEU:  
Recht hören.  
Der ecolex-  
Podcast!



## MEDIATION

Geleitet von Paul Oberhammer

# Administrierte Mediationsverfahren – unterschätztes Juwel in der Welt der alternativen Streitbeilegung?

## Einblick in die VIAC Mediationsordnung 2021

**BEITRAG.** Administrierte Mediationsverfahren bieten neben den allgemeinen Chancen der Mediation einige Besonderheiten. Parteien sowie Mediator:innen profitieren von der Erfahrung und der Expertise einer Institution. Dieser Beitrag bietet einen Überblick über solche Besonderheiten in den Wiener Mediationsregeln, bspw: einen Bestellungsprozess, falls Parteien sich nicht auf Mediator:innen einigen können; besonders weit greifenden Vertraulichkeitsschutz; die Möglichkeit von Multi-Tier-Verfahren mit Anrechnung von Verwaltungsgebühren; administrative und organisatorische Unterstützung sowie die Anpassung der Wiener Mediationsregeln an aktuelle Bedürfnisse. **ecolex 2024/213**



Mag.ª **Niamh Leinwather**, BCL, MES, ist Generalsekretärin des VIAC und besitzt über zehn Jahre Erfahrung in Internationaler Streitbeilegung.

**Stella-Jo Thurner** ist studentische Mitarbeiterin bei VIAC, studiert Rechtswissenschaften und Psychologie und ist ausgebildete Mediatorin.

### A. Einleitung

Schiedsinstitutionen wie etwa die internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich („VIAC“) bieten nicht nur die Administrierung von Schiedsverfahren, sondern auch die Administrierung von Mediationsverfahren an. Mediation ist ein freiwilliges Verfahren, bei dem zwei oder mehr Parteien durch eine:n oder mehrere allparteiliche Mediator:innen strukturiert dabei unterstützt werden, ihren Konflikt einvernehmlich und selbstverantwortet beizulegen.

Das Ziel liegt darin, verbindliche und zukunftstaugliche Win-win-Lösungen zu finden, die auch von den Parteien freiwillig getragen werden. Die Rolle der Mediator:innen liegt in der Prozess- und Gesprächsleitung und *nicht* darin, den Konflikt inhaltlich für die Parteien zu lösen oder zu entscheiden. Mediation bietet daher besonders flexible Lösungen, die Vermeidung der Eskalation und die Verhinderung teurer und langandauernder Prozesse, was Unternehmen ermöglicht, ihre Ressourcen in ihre Geschäftstätigkeit statt in Rechtsstreitigkeiten zu investieren. Durch Lösungs- und Interessenorientierung hat Mediation das Potential, Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten, die sonst am Konflikt zerbrechen würden, und in manchen Fällen sogar zu stärken. Im Vergleich zu anderen ADR-Verfahren ist Mediation weiters besonders schnell und kostengünstig.

Auch wenn keine vollständige Einigung erreicht werden kann, trägt eine Mediation zumindest zur Klärung eines Konflikts bei und wirkt sich positiv auf anschließende Streitige Verfahren aus. Oft können die zentralen Konfliktpunkte klarer herausgearbeitet werden, was eine Fokussierung des Konflikts ermöglicht. Werden zumindest Teile des Konflikts gelöst oder stellen sich als unstrittig heraus, können die Verfahrenskosten anschließender Verfahren gesenkt werden.

### B. Die Vorteile der Wiener Mediationsregeln

Institutionell administrierte Mediationsverfahren bieten Parteien eine Reihe von Vorteilen: in erster Linie profitieren sie von der Erfahrung und der Expertise der Institution sowie von einer professionellen und erfolgreichen Durchführung des Verfahrens.

**Ziel der Regeln ist es, Mindeststandards bei fehlender Einigung über die Rahmenbedingungen der Verfahrensdurchführung vorzugeben.**

Das Leitprinzip der VIAC Mediationsordnung 2021 (im Folgenden „Wiener Mediationsregeln“ oder „WMR“) ist die Parteiautonomie. Zentrales Ziel der Regeln ist, Mindeststandards vorzugeben, die zur Anwendung kommen, wenn sich die Parteien nicht auf Rahmenbedingungen für die Durchführung des Verfahrens einigen können. Darüber hinaus sollen die Regeln die Parteien auch für bestimmte Fragen und Themen sensibilisieren, die sie beim Verfassen mehrstufiger Streitbeilegungsklauseln sowie im Vorfeld eines Verfahrens berücksichtigen sollten.

Die Institution spielt eine wichtige Rolle in Fragen der Qualitätssicherung. Teil des Service von VIAC ist Unterstützung bei der Auswahl und ggf Bestellung von Mediator:innen. Die Vertraulichkeit des Prozesses wird zusätzlich abgesichert. Die Regeln erfüllen auch ein weiteres ihrer Ziele und bieten eine One-Stop-Shop-Lösung für Multi-Tier-Verfahren, die insb auch mit Schiedsverfahren kompatibel ist, um für jene Fälle vorzusorgen, in denen Parteien im Rahmen von VIAC-Verfahren mehr als eine Methode der alternativen Streitbeilegung nützen möchten. Diese konkreten Vorteile werden im nachstehenden Teil etwas näher erörtert.

Zudem bietet VIAC verschiedene Musterklauseln an, die Parteien in ihr Vertragswerk aufnehmen können, wenn sie bereits vorab vereinbaren wollen, Streitigkeiten aus diesem Vertrag in einem VIAC-Mediationsverfahren beilegen zu wollen. Eine Anpassung der Klauseln an die jüngste Rsp des OGH<sup>1)</sup> (näher dazu *Frauenberger-Pfeiler*, Zu den Mindestanforderungen an obligatorische Mediationsklauseln [in diesem Heft]) ist bereits erfolgt und die neuen Musterklauseln werden demnächst in Kraft treten. Außerdem stellt VIAC technische und personelle Ressourcen zur Verfügung, um als sichere Kommunikationsdrehscheibe für Parteien und Mediator:innen zu fungieren.

## C. Besonderheiten für Parteien und Mediator:innen

### 1. Bestellung der Mediator:innen

Basierend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit der Mediation sollen die Parteien ihre gewünschten Mediator:innen grds selbst benennen (Art 7 WMR). Im Idealfall haben sich die Parteien bereits bei Antrag auf Einleitung des Verfahrens auf eine oder mehrere Mediator:innen geeinigt.

**Ein Mediationsverfahren nach den WMR bietet einen Bestellmodus, der das Zustandekommen von Mediations-sitzungen besonders begünstigt.**

Oft scheitern Parteien genau an der Einigung auf eine oder mehrere Mediator:innen. Im Interesse der Freiwilligkeit der Mediation wird grds überzeugend vertreten, dass die Verpflichtung aus einer Mediationsvereinbarung mit dem gescheiterten Versuch einer Einigung auf eine oder mehrere Mediator:innen bereits erfüllt ist.<sup>2)</sup> Die Wiener Mediationsregeln bieten jedoch neben Unterstützung bei der Auswahl eine Ersatzbestellung von Mediator:innen durch das VIAC-Präsidium für Fälle, in denen es zu keiner Einigung kommt. Ein Mediationsverfahren nach den Wiener Mediationsregeln bietet somit einen Bestellmodus, der das Zustandekommen von Mediations-sitzungen im Vergleich zu herkömmlichen Mediationsvereinbarungen besonders begünstigt.

Unterstützung bei der Auswahl einer Ersatzbestellung von Mediator:innen durch das VIAC-Präsidium für Fälle, in denen es zu keiner Einigung kommt. Ein Mediationsverfahren nach den Wiener Mediationsregeln bietet somit einen Bestellmodus, der das Zustandekommen von Mediations-sitzungen im Vergleich zu herkömmlichen Mediationsvereinbarungen besonders begünstigt.

#### a) Unterstützung bei der Auswahl von erfahrenen Mediator:innen

Haben sich die Parteien vor Einleitung des Verfahrens nach den Wiener Mediationsregeln auf keine Mediator:innen geeinigt, kann das VIAC-Sekretariat als neutrale und unabhängige Stelle durch Kandidat:innenvorschläge unterstützen. Derartige Listenvorschläge werden von Parteien häufig angefragt<sup>3)</sup> und können auf die individuellen Gegebenheiten des Streitfalls und Wünsche der Parteien zu Sachkunde oder Mediationsstil angepasst werden.

VIAC führt auf seiner Homepage eine Liste von Mediator:innen inkl Fragebögen<sup>4)</sup>, die keine Empfehlung darstellt, auf die Parteien aber eigenständig zugreifen können. Dieser Fragebogen ist in jüngster Zeit überarbeitet worden, um benutzerfreundlicher zu werden.

#### b) Rückfallsregel bei Nichteinigkeit über Mediator:innen

Kommt dennoch keine gemeinsame Benennung zustande, sieht Art 7 Abs 2 S 2 WMR eine Rückfallsregel vor: Das VIAC-Präsidium bestellt *eine/n* Mediator:in. Mit der Freiwilligkeit der Mediation ist dies vereinbar, weil die Parteien die Anwendung

der Wiener Mediationsregeln vereinbart haben. Vor der Bestellung haben die Parteien die Gelegenheit, eine Stellungnahme zur/zum bestellten Mediator:in abzugeben. Eine negative Stellungnahme der Parteien bedeutet eine Ablehnung der/des Mediator:in. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt das VIAC-Präsidium sowohl die Einzelheiten des Mediationsfalls als auch die Vorschläge der Parteien hinsichtlich der Eigenschaften der/des Mediator:in.

#### c) Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mediator:innen

Administrierte Mediation bietet eine besonders umfassende Unabhängigkeitsprüfung durch VIAC als neutrale Stelle. Vor der Bestätigung oder Bestellung von Mediator:innen durch das VIAC-Präsidium holt die Generalsekretärin eine Erklärung von Mediator:innen ein, in der diese sich ua zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichten sowie alle Umstände offenlegen haben, die Zweifel daran wecken können. Die Offenlegungspflicht über derartige Umstände besteht während des gesamten Verfahrens weiter.<sup>5)</sup>

#### d) Qualitätskontrolle zusätzlich zu österr und europarechtlichen Rechtsgrundlagen

In Österreich ist die gewerbliche Ausübung von Mediation Personen mit bestimmten Ausbildungen vorbehalten. Zentral ist die Eintragung nach dem ZivMediatG, die eine Ausbildung nach einem gesetzlichen Curriculum voraussetzt.<sup>6)</sup> Daneben berechtigen manche Grundberufe zur gewerblichen Ausübung von Mediation im Rahmen dieses Grundberufs.<sup>7)</sup> In grenzüberschreitenden Mediationen zw Parteien unterschiedlicher EU-Mitgliedstaaten ist das EU-MediatG<sup>8)</sup> anwendbar, das aber keine Befähigungsvoraussetzungen aufstellt<sup>9)</sup> und bloß für Mediator:innen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem MS einschlägig ist.

**Die Bestellung qualifizierter Mediator:innen wird durch Prüfung durch die VIAC gewährleistet.**

Nach den Wiener Mediationsregeln können die Parteien oder das VIAC-Präsidium grds jede allparteiliche dritte Person als Mediator:in bestellen<sup>10)</sup>, wobei die Anforderungen an parteibenannte Mediator:innen großzügiger sind.<sup>11)</sup> Dies ermöglicht eine möglichst fle-

len<sup>10)</sup>, wobei die Anforderungen an parteibenannte Mediator:innen großzügiger sind.<sup>11)</sup> Dies ermöglicht eine möglichst fle-

<sup>1)</sup> Vgl OGH 22. 6. 2022, 3 Ob 98/22s; 25. 9. 2023, 6 Ob 229/22b.

<sup>2)</sup> Etwa *Frauenberger-Pfeiler*, Zur Wirksamkeit von Mediationsklauseln, in FS Neumayr (2023) 1209.

<sup>3)</sup> *Fremuth-Wolff/Mattl* in VIAC Handbuch (2019) Art 7 WMR Rz 7.

<sup>4)</sup> <https://viac.eu/de/mediation/mediation-liste-praktikerinnen> (abgerufen am 6. 4. 2024).

<sup>5)</sup> *Fremuth-Wolff/Mattl* in VIAC Handbuch (2019) Art 7 WMR Rz 12.

<sup>6)</sup> Vgl § 29 ZivMediatG.

<sup>7)</sup> Bspw RA, Lebens- und Sozialberater:innen sowie Unternehmensberater:innen, jeweils im Umfang ihrer beruflichen Tätigkeitsfelder.

<sup>8)</sup> Beruhend auf der RL 2008/52/EG, ABI L 2008/136, 281.

<sup>9)</sup> Nicht nach ZivMediatG eingetragene Mediator:innen haben bloß gem § 5 Abs 2 EU-MediatG die Parteien über den Umstand der Nicht-Eintragung zu informieren.

<sup>10)</sup> Vgl *Huber-Starlinger/Baier* in VIAC Handbuch Art 2 WMR Rz 5.

<sup>11)</sup> *Fremuth-Wolff/Mattl* in VIAC Handbuch Art 7 WMR Rz 23.

xible Auswahl an Mediator:innen je nach erwünschten und notwendigen Fähigkeiten, bspw Mediationsstil oder Sachkunde. Va erweitert diese Regelung den möglichen Pool an Mediator:innen bei gleichzeitiger Qualitätskontrolle auf geeignete Personen aus Drittstaaten wie etwa der Schweiz.

Neben der Offenlegung zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit haben Mediator:innen vor Bestätigung durch die Generalsekretärin oder Bestellung durch das VIAC-Präsidium eine Erklärung über ihre Befähigung abzugeben (Art 7 Abs 3 WMR). Das VIAC-Präsidium und die Generalsekretärin prüfen anhand von Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung der Mediator:innen, ob diese für den jeweiligen Mediationsfall geeignet sind,<sup>12)</sup> womit die Bestellung qualifizierter Mediator:innen flexibel, individuell und unabhängig gewährleistet werden kann.

Weiters hat die Erklärung Angaben zur Verfügbarkeit und die Unterwerfung unter die Wiener Mediationsregeln zu enthalten. Eine Kopie der Erklärung wird den Parteien zur Stellungnahme vorgelegt.

## 2. Vertraulichkeit

Ein grundlegender Vorteil des Mediationsverfahrens ist, dass die Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden (Art 9 Abs 6 WMR) und Tatsachen sowie ausdrücklich auch Unterlagen aus der Mediation nicht nach außen dringen (Art 12 WMR). Im Gegensatz zu Schiedsverfahren, wo das VIAC-Sekretariat eine Spiegelakte vom Schiedsverfahren führt (Art 12 WR), hat das VIAC-Sekretariat nach Übergabe des Aktes an die/den bestellte/n Mediator:in keinen Einblick mehr in den Akt. Das vertrauliche Verhandlungssetting ermöglicht die Entwicklung von ganz auf die Interessen der Parteien abgestimmten Lösungen.

### a) Vertraulichkeit gesichert schon vor Bestellung der Mediator:innen

Ein Mediationsverfahren bei VIAC bietet den Vorteil, dass bereits mit der Vereinbarung der Anwendung der WMR<sup>13)</sup> umfassende Vertraulichkeitspflichten entstehen, die selbstverständlich jederzeit durch Parteivereinbarung weiter präzisiert werden können. In nicht-institutionellen Mediationsverfahren wird eine Vertraulichkeitsvereinbarung idR erst im Mediator:innenvertrag getroffen. Sollte kein Mediator:innenvertrag geschlossen werden, in dem ein vertrauliches Verfahren vereinbart wird – etwa weil keine Einigung über Mediator:innen erfolgt –, sind die Parteien grds nicht geschützt.

### b) Außerhalb gesetzlicher Vertraulichkeitsregelungen

#### Art 12 WMR garantiert Verschwiegenheit und ein vertragliches Beweisverbot auch außerhalb gesetzlicher Pflichten.

Für die Verschwiegenheit von Mediator:innen besteht in Österreich nur eine Vertraulichkeitsverpflichtung für eingetragene Mediator:innen nach § 18 ZivMediatG sowie

gegebenenfalls nach berufsrechtlichen Vorgaben. Art 12 WMR garantiert Verschwiegenheit und ein vertragliches<sup>14)</sup> Beweisverbot auch außerhalb gesetzlicher Pflichten.

## 3. One-Stop-Shop und Multi-Tier-Verfahren

Die Wiener Schieds- und Mediationsregeln ermöglichen weitreichende Flexibilität in der Verfahrensgestaltung, insb auch den Wechsel zw verschiedenen Verfahren, bspw Med-Arb (Mediation-Arbitration), Arb-Med(-Arb) (Mediation während

oder nach einem Schiedsverfahren) oder sog „Mediation Windows“ (Unterbrechung eines Schiedsverfahrens zugunsten einer Mediation).

### Die Wiener Schieds- und Mediationsregeln ermöglichen weitreichende Flexibilität in der Verfahrensgestaltung, insb auch den Wechsel zw verschiedenen Verfahren.

Die Wiener Mediationsregeln lassen es zu, dass Mediator:innen in anschließenden Schiedsverfahren ein Schiedsrichteramt in derselben Sache übernehmen.<sup>15)</sup> Die Meinungen darüber, ob die Einheit von Mediator:in

und Schiedsrichter:in in derselben Person ein Vorteil oder eine Gefahr für die Verfahren ist, divergieren. Mediator:innen kann es bspw aufgrund ihres Berufsrechts untersagt sein, in einer Sache zu entscheiden, in der sie mediiert haben (§ 16 ZivMediatG). Das von ihnen erarbeitete Arbeitsklima und erworbene Sachwissen können für Parteien jedoch gute Gründe sein, Mediator:innen anschließend als Schiedsrichter:innen in derselben Sache zu bestellen.<sup>16)</sup> Im Vordergrund der Wiener Mediationsregeln steht das Prinzip der Parteienautonomie. Parteien können und sollen ihre Präferenzen zur Rolle von Mediator:innen als Schiedsrichter:innen äußern, und können die Bestellung derselben Person ausschließen.

### a) Schiedsverfahren nach (ganz oder tw) erfolgloser Mediation

Sollte in der Mediation zumindest tw keine Einigung erzielt werden können, kann das Verfahren in ein Schiedsverfahren umgeleitet werden. Dies kann bereits vorab gemeinsam in der Mediationsvereinbarung vereinbart werden, VIAC bietet hier eine eigene Musterklausel an.<sup>17)</sup> Bei Erarbeitung der WMR wurde großes Augenmerk darauf gelegt, derartige Verknüpfungen praktikabel und kostengünstig zu ermöglichen.<sup>18)</sup>

### b) Absicherung des Verhandlungsergebnisses einer Mediation

Das Ergebnis einer Mediation kann grds (neben Vollstreckbarkeit nach österr Recht) in einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut gem Art 37 Abs 1 VIAC Schiedsordnung 2021 weltweit vollstreckbar gemacht werden. Allerdings ist in der internationalen Lit strittig, ob das New Yorker Übereinkommen auf Schiedssprüche mit vereinbartem Wortlaut, die drittunterstützte Vergleiche formalisieren, anwendbar ist. Nach hA scheinen derartige Vergleiche nur vollstreckbar zu sein, wenn sie nach Konstituierung eines SchiedsG zustande kommen.<sup>19)</sup> Die Singapur Mediationskonvention<sup>20)</sup> hat zum Ziel, Mediationsvergleichen zur besseren internationalen Durchsetzbarkeit

<sup>12)</sup> Fremuth-Wolff/Mattl in VIAC Handbuch Art 7 WMR Rz 27.

<sup>13)</sup> Vgl Art 9 Abs 6, Art 12 WMR.

<sup>14)</sup> Ein nicht bloß vertragliches Beweisverbot ist nur dort möglich, wo die *lex fori* partei-autonome Vereinbarungen im Beweisverfahren zulässt (Frauenberger-Pfeiler in VIAC Handbuch Art 12 WMR Rz 19).

<sup>15)</sup> Vgl Frauenberger-Pfeiler in VIAC Handbuch Art 12 WMR Rz 28; Grill in VIAC Handbuch Exkurs Art 37 WR.

<sup>16)</sup> Vgl Frauenberger-Pfeiler in VIAC Handbuch Art 12 WMR Rz 30.

<sup>17)</sup> Anh 1 Klausel 2 WR.

<sup>18)</sup> Grill in VIAC Handbuch Exkurs Art 37 WR Rz 21.

<sup>19)</sup> Grill in VIAC Handbuch Exkurs Art 37 WR Rz 24.

<sup>20)</sup> Singapur Übereinkommen (Singapur Konvention 2018: United Nations Convention on International Settlement Agreements Resulting from Mediation [UN-Übereinkommen vom 20. 12. 2018]), s dazu Reich, Das Sin-

zu helfen, ist jedoch derzeit erst in 14 Ländern<sup>21)</sup> ratifiziert, darunter kein Land der EU. Soll das Ergebnis einer Mediation weltweit vollstreckbar gemacht werden, empfiehlt sich daher derzeit die Vereinbarung eines Arb-Med-Arb-Verfahrens. VIAC stellt eine Musterklausel für Arb-Med-Arb-Verfahren zur Verfügung.<sup>22)</sup>

#### 4. Kosten

Verfahrenskosten von Mediationen sind regelmäßig günstiger als bei streitigen Verfahren. Um administrierte Mediationsverfahren noch attraktiver zu machen, ist eine Kostensenkung der Einschreibgebühr und Verwaltungskosten der Wiener Mediationsregeln derzeit in Arbeit und soll 2024 in Kraft treten.

Nach den Wiener Mediationsregeln 2021 wird zu Beginn des Verfahrens die *Einschreibgebühr* eingehoben, diese bemisst sich in der jetzigen Fassung nach dem Streitwert in Stufen. Sie wird nicht rückerstattet (Art 4 WMR).

Die weiteren Kosten eines Mediationsverfahrens bei VIAC bestehen aus den Verwaltungskosten, dem Honorar der Mediator:innen, inkl etwaiger USt, und den Barauslagen. Die *Verwaltungskosten* werden derzeit von der Generalsekretärin anhand der Kostentabelle (Anhang 3 WR) nach dem Streitwert bemessen und festgesetzt. Das *Honorar von Mediator:innen* berechnet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand auf Basis eines Stunden- oder Tagsatzes. Diesen Satz setzt die Generalsekretärin zum Zeitpunkt der Bestellung nach Konsultation der Mediator:innen und der Parteien fest. Dabei werden die Angemessenheit des Honorars und die Komplexität der Streitigkeit berücksichtigt. Darüber hinausgehende Honorarvereinbarungen zw Parteien und Mediator:innen sind nicht zulässig (Art 8 Abs 6 WMR). Hinzu kommen *Barauslagen* wie Reise- und Aufenthaltskosten der Mediator:innen. *Sonstige Parteikosten* haben die Parteien grds selbst zu tragen (Art 8 Abs 7 WMR), ggf können diese Kosten aber auch im Mediationsvergleich berücksichtigt oder anders aufgeteilt werden.<sup>23)</sup>

Die Generalsekretärin setzt einen vorläufigen *Kostenvorschuss* fest, der die Verwaltungskosten, das Honorar der Mediator:innen und prognostizierte Barauslagen umfasst. Nach den Wiener Mediationsregeln wird der Kostenvorschuss vorerst von den Parteien zu gleichen Teilen getragen, eine andere Aufteilung kann bspw im Mediationsvergleich vereinbart wer-

den.<sup>24)</sup> Mediator:innen müssen die Generalsekretärin regelmäßig über aufgewendete Stunden, Auslagen und geplante Verfahrensschritte informieren, damit weitere notwendige Kostenvorschüsse rechtzeitig eingeholt werden können. Die Generalsekretärin kann weitere Kostenvorschüsse festsetzen, sollte dies nötig werden.

#### Schlussstrich

Im vergangenen Jahr waren rund 4% aller bei VIAC eingeleiteten Verfahren Mediationsverfahren. Trotz der attraktiven Möglichkeiten, die Mediationen und insb institutionelle Mediationen bieten, entscheiden sich Parteien in vielen Fällen immer noch für eine andere Form der Streitbeilegung. Dabei wird außer Acht gelassen, dass Mediation eine effektive Möglichkeit ist, um Streitigkeiten kostenschonend, flexibel und unter Beibehaltung einer guten Gesprächsbasis lösen zu können. VIAC hat ein umfangreiches Regelwerk geschaffen, das größtmögliche Parteiautonomie gewährt und gleichzeitig während des gesamten Verfahrens den Parteien und Mediator:innen unterstützend zur Seite steht sowie administrative und organisatorische Aufgaben übernimmt. Durch die geplanten Änderungen der Kostenstruktur und eine weitere Modernisierung des Regelwerks wird das Angebot noch attraktiver gestaltet.

gapur-Übereinkommen über internationale Mediationsvergleiche – eine Bestandsaufnahme (in diesem Heft).

<sup>21)</sup> Ecuador, Fidschi, Georgien, Honduras, Japan, Kasachstan, Nigeria, Katar, Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Türkei, Uruguay und Weißrussland.

<sup>22)</sup> Abrufbar unter: <https://www.viac.eu/de/mediation/inhalte/viac-schieds-und-mediationsordnung-2021-klausel-4-arb-med-arb-verfahren> (abgerufen am 5. 3. 2024).

<sup>23)</sup> *Fremuth-Wolf/Rogge* in VIAC Handbuch Art 8 WMR Rz 22.

<sup>24)</sup> *Fremuth-Wolf/Rogge* in VIAC Handbuch Art 8 WMR Rz 23.